

Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0579

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 22.10.2012

Beratungsfolge

Rat	20.11.2012	TOP: 6	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Gewässerunterhaltung

- Betriebsabrechnungsbogen 2011
- Gebührenkalkulation 2013
- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt die Betriebsabrechnungsbogen 2011, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 und beschließt die

19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011 S. 687) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 18. Satzung vom 01.12.2011 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ahaus legt nach § 92 Abs.1 LWG NRW die umlagefähigen Beiträge der Wasser- und Bodenverbände und sonstige Kosten für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer zu einem Anteil von 70% als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Verbandsgebietes um.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

“Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

1. Untere Aa / Wittes Venn

für unbebaute Grundstücke	17,72 €
für bebaute Grundstücke	35,44 €

2. Mittleres Aagebiet

für unbebaute Grundstücke	12,66 €
für bebaute Grundstücke	25,32 €

3. Oberes Aagebiet

für unbebaute Grundstücke	15,56 €
für bebaute Grundstücke	31,12 €

4. Amtsvenn

für unbebaute Grundstücke	16,34 €
für bebaute Grundstücke	32,68 €

5. Unteres Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke	16,93 €
für bebaute Grundstücke	33,86 €

6. Oberes Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke	10,60 €
für bebaute Grundstücke	21,20 €

7. Flörbachgebiet

für unbebaute Grundstücke	11,60 €
für bebaute Grundstücke	23,20 €

8. Ölbachgebiet

für unbebaute Grundstücke	14,10 €
für bebaute Grundstücke	28,20 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 3,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sachdarstellung

Nach § 91 Landeswassergesetz (LWG) obliegt die Unterhaltung der sonstigen Gewässer den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind. Die Stadt Ahaus hat mit § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 diese Aufgabe den Wasser- und Bodenverbänden übertragen. Die an die Wasser- und Bodenverbände abzuführenden Beiträge und die eigenen Unterhaltungsaufwendungen können nach § 92 Abs. 1 LWG als Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt, umgelegt werden.

Nach § 92 Abs. 1 Satz 5 ff. Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) kann der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Versiegelte Flächen sollen hiernach wegen der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses höher belastet werden als die übrigen Flä-

chen, insbesondere Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke. Bei Waldgrundstücken sollen weitere maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. Das Nähere zu den Sätzen 6 und 7 des § 92 Abs. 1 LWG NRW regelt die Satzung. Steht nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Einzelflächen und der Unterschiede des Wasserabflusses in einem Missverhältnis zum umlagefähigen Unterhaltungsaufwand, sind bebaute Grundstücke auf der Grundlage der Satzung pauschal höher zu belasten als unbebaute Grundstücke.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Gewässerunterhaltung sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2013 die anliegende Gebührenkalkulation aufgestellt.

Auf der Grundlage der für das Jahr 2013 vorgesehenen Verbandsbeiträge (C-Beiträge) der Wasser- und Bodenverbände hat die Verwaltung die als Anlage 02 beigefügte Kalkulation für das kommende Jahr aufgestellt. Hier werden die voraussichtlichen Verbandsbeiträge 2013 zur Unterhaltung der sonstigen Gewässer im Rahmen des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für das Kalkulationsjahr 2013 zugrunde gelegt und zu einem Anteil von 70% (bis 2011 = 50 %, 2012 = 60 %) nach den Größen der Grundstücksflächen auf die Gebührenpflichtigen entsprechend der Satzung umgelegt. Die pauschale Höherbelastung der bebauten Grundstücke wird von der Verwaltung nach § 92 Abs. 1 Satz 5 ff. Landeswassergesetzes NRW aufgrund von Vergleichswerten benachbarter Kommunen und den Vorgaben des Städte- und Gemeindebundes NRW wie für die vergangenen Jahre auf durchschnittlich 100 % vorgegeben. Weitere Informationen zur Gebührenkalkulation 2013 sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 1 zeigt den gebührenrechtlichen Abschluss des Jahres 2011 mit den entsprechenden Erläuterungen auf.

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalabgabengesetz NRW
- Landeswassergesetz NRW
- Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	13 04 Gewässer
Maßnahme:	Gebührenkalkulation Gewässerunterhaltung

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	220.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	220.000

Die Unterhaltung der sonstigen Gewässer nach § 3 LWG NRW verursacht jährlich Kosten i.H.v. rd. 340.000 € (C-Beiträge der Wasser- und Bodenverbände). Davon werden durch die Gewässerunterhaltungsgebühren unter Berücksichtigung der 70%-Regelung und der Kleinbetragsrege-

lung rd. 220.000 € an die Gebührenpflichtigen weitergegeben. Der allgemeine Haushalt der Stadt Ahaus trägt somit noch einen Kostenanteil von rd. 120.000 €.

Anlagen

Anlage 01: Betriebsabrechnungsbogen 2011

Anlage 02: Kalkulation der Gebühren für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer für das Haushaltsjahr 2013

Anlage 03: Vergleich der Gebühren für die Gewässerunterhaltung: 2012/2013